

# *NIEDERSCHRIFT*

## **Niederschrift Gemeinderatssitzung;**

Bei der am 28.11.2019 öffentlich stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Dr. Christian Felder MBA

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: Andreas Pranger,  
Paul Wurzer, Christoph Reichenvater,  
Mag. Sandra Schafferer, Sigmund Leitner,  
Lukas Braunhofer, EG. Martin Schafferer,  
Anton Schneider, Helmut Schafferer,  
Josef Schneider;

Entschuldigt: Franz Mader jr.

Anwesende Zuhörer: 1 Person

## **TAGESORDNUNG**

- Punkt 1) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsniederschrift vom 15.10.2019
- Punkt 2) Bericht, Kassenbestandsaufnahme durch die Bezirkshauptmannschaft IBK
- Punkt 3) Genehmigung, Überschreitung folgender Haushaltsstellen im Jahr 2019:  
1/163-043, 1/211-614, 1/170-729901, 1/612-010, 1/612-020, 1/439-726,  
1/612-700, 1/612-6119, 1/612-617, 1/131-729, 1/031-7289, 1/699-050,  
1/851000-7552, 1/631-770;
- Punkt 4) Beschlussfassung, Bestätigung der erstmaligen elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016
- Punkt 5) Beschlussfassung, Bestätigung der erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan gem. § 113 Abs. 3 TROG 2016
- Punkt 6) Beschlussfassung, Aufhebung der Beschlussfassungen vom 16.04.2019 sowie vom 15.10.2019 (Beschlussfassungen bez. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 86/12 (Helmut Schafferer), 86/8 (Nevenka Schafferer), .103, 86/9 (Monika Hörtnagl).  
Beschlussfassung, Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 86/12 (Helmut Schafferer), 86/13, 86/8 (Nevenka Schafferer), .103, 86/9 (Monika Hörtnagl), Umwidmung lt. Entwurf des Raumplaners, Arch. DI Günther Eberharter
- Punkt 7) Beschlussfassung, Aufhebung der Beschlussf. vom 16.04.2019 bez. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .25, .26, 161, 160/1, 163 (Georg Salchner), Gst. Nr. 157 (GG-AGM Gschnitz). Beschlussfassung, Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 25, .26, 161, 160/1, 163 (Georg Salchner), Gst. Nr. 157 (GG-AGM) lt. Entwurf des Raumplaners der Gde. Gschnitz

- Punkt 8) Beschlussfassung, Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe gem. § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019
- Punkt 9) Beschlussfassung, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gschnitz über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Neufestsetzung)
- Punkt 10) Beschlussfassung, Gemeindeabgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte ab 01.01.2020, für das Haushaltsjahr 2020
- Punkt 11) Beschlussfassung, Ansuchen Bauparzelle Stauden Ost, Sabrina und Stefan Kienast
- Punkt 12) Ansuchen Singkreis Gschnitz, Förderung für das Jahr 2019
- Punkt 13) Ansuchen Katholischer Familienverband Gschnitz, Vereinsförderung 2019
- Punkt 14) Ansuchen Musikkapelle Gschnitz, Vereinsförderung für das Jahr 2019
- Punkt 15) Ansuchen SC Gschnitz, Vereinsförderung für die Saison 2019/2020
- Punkt 16) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Vorsitzende, Bürgermeister Christian Felder, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Beginn der Sitzung bittet der Bürgermeister um Aufnahme folgender Dringlichkeitsanträge: Neuaufnahme Tagesordnungspunkt 7a, Aufhebung Beschlussfassung TGO-Punkt Nr. 12 aus der Sitzung des Gemeinderates vom 23.07.2019 (Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der GP Nr. .25, .26, und Teilflächen GP Nr. 157, 161, 163, Georg Salchner). Neuaufnahme Tagesordnungspunkt 7b, Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der GP .25, .26 und Teilflächen GP 157, 161, 163 (Georg Salchner). Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GV Anton Schneider ist erst während der Antragstellung gekommen).

Christian Felder gratuliert Gemeinderätin Sandra Schafferer zum Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften.

#### **zu Punkt 1)**

Die Niederschrift aus der Sitzung vom 15.10.2019 wurde den Gemeinderatsmitgliedern in Kopie übermittelt. Das Sitzungsprotokoll wird vorgelegt und anschließend unterfertigt.

#### **zu Punkt 2)**

Der Bericht über die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Abteilung Gemeindeaufsicht, durchgeführte Kassenbestandsaufnahme am 10.10.2019, Gemeindeprüferin Melanie Sagmeister, wird dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgetragen und zur Kenntnis gebracht.

#### **zu Punkt 3)**

Vom Gemeinderat werden folgende Überschreitungen der Haushaltsstellen im Haushaltsjahr 2018 genehmigt:

Haushaltsstelle	Ansatz	Überschreitung	Verwendung
1/211-614	€ 3.000,00	€ 1.456,79	Volksschule ohne Sonderschule Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen
1/170-729901	€ 0,00	€ 1.547,97	Katastrophendienst Ankauf Drohne
1/612-0100	€ 0,00	€ 2.023,19	Gemeindestraßen Gebäude und Bauten, Ortstafel Neu
1/612-0200	€ 0,00	€ 2.080,91	Gemeindestraßen Erwerb Maschinen und masch. Anlagen
1/439-726	€ 0,00	€ 2.720,86	Jugendwohlfahrt Mitgliedsb. an Vereine u. Verbände, Tagesmütter
1/612-700	€ 2.500,00	€ 2.951,59	Gemeindestraßen Mietzinse Leasing Toyota Hilux

Haushaltsstelle	Ansatz	Überschreitung	Verwendung
1/612-6119	€ 10.000,00	€ 3.527,26	Gemeindestraßen Sanierung Gemeindestraßen Einmalig
1/612-617	€ 1.500,00	€ 3.657,07	Gemeindestraßen Instandhaltung von Fahrzeugen
1/131-729	€ 1.000,00	€ 6.197,00	Sonderpolizei Sonstiger Aufwand Bau u. Feuerpolizei
1/031-7289	€ 1.000,00	€ 8.036,00	Amt für Raumordnung und Raumplanung Erst. Raumordnungsk. Flächenw. Plan
1/699-050	€ 0,00	€ 11.562,10	Verkehr Sonstige Sonderanlagen, Errichtung Buswartehäuschen
1/851-7552	€ -24.100,00	€ 24.766,25	Betriebe der Abwasserbeseitigung Schuldendienstbeit. an Abwasserverb.
1/631-770	€ 0,00	€ 89.500,00	Schutzwasserbau WLV Sofortmaßnahmen Murenereignis 2019

GV Anton Schneider fragt an, weshalb die Errichtung Buswartehäuschen eine Überschreitung verursacht obwohl die Berücksichtigung im Voranschlag 2019 beschlossen wurde. Es wird mitgeteilt, dass durch die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (für alle Gemeinden ab 01.01.2020 anzuwenden) diverse Haushaltskonten geändert wurden. Die Errichtung des Buswartehäuschens musste somit auf einer anderen Haushaltsstelle verbucht werden. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Überschreitungen in Höhe von ca. € 161.000,00 zu beschließen. Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Bürgerliste Gschnitz).

Anton Schneider möchte wiederholt darauf hinweisen, dass etwaige Überschreitungen bereits vor deren Entstehung durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

#### **zu Punkt 4)**

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im elektronischen Flächenwidmungsplan (efwp) einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben. Aufgrund dieser Entscheidung des VfGH müssen das TROG 2016, die Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und die Anwendung im elektronischen Flächenwidmungsplan dahingehend angepasst werden, dass mit spätestens 1. Jänner 2020 künftig die Kundmachungen hinsichtlich Flächenwidmungspläne durch die Gemeinde zu erfolgen haben. Weiteres sind durch die Entscheidung des VfGH auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im efwp betroffen und sind diese nachträglich von der Gemeinde kundzumachen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit einen Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im efwp bestätigt wird. Zudem ist seitens der Gemeinden ein Beschluss zu fassen, mit welchem die erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschnitz bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 31. März 2016 gem. LGBl. Nr. 30/2016, vom 08. März 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gschnitz in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme des Gemeinderates

### zu Punkt 5)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschnitz hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	09.03.2018	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	30.10.2017	06.03.2018	2-317/10001/5-2018
2	04.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.04.2019	03.07.2019	2-317/10006/3-2019
3	04.07.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.04.2019	02.07.2019	2-317/10005/5-2019
4	22.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.04.2019	19.08.2019	2-317/10007/5-2019
5	22.08.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	16.04.2019	19.08.2019	2-317/10010/4-2019

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

### zu Punkt 6)

Aufgrund der Stellungnahme des Helmut Schafferer und der daraus resultierenden Überschneidung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie der neuen Planung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist es erforderlich, die Beschlussfassungen des Gemeinderates vom 16.04.2019 (Tagesordnungspunkt Nr. 14) sowie vom 15.10.2019 (Tagesordnungspunkt Nr. 4) aufzuheben. Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (Helmut Schafferer aufgrund Befangenheit).

Der Tagesordnungspunkt bezüglich der neuen Beschlussfassung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt (aufgrund Anweisung Land Tirol, Durchführung neuer Umwidmungsverfahren erst nach bestätigender Kundmachung obiger Tagesordnungspunkte 4 u. 5. möglich). Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen (Josef Schneider, Helmut Schafferer).

### zu Punkt 7)

Bei der Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2019 wurde unter Tagesordnungspunkt 9 der Beschluss bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 25, .26, 161, 160/1, 163 (Georg Salchner), Gst. Nr. 157 (GG-AGM) lt. Entwurf des Raumplaners der Gde. Gschnitz, gefasst. Nach Übergabe des Aktes an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung, bezüglich aufsichtsbehördlicher Genehmigung wurde festgestellt, dass der seitens des Antragstellers beauftragte Vermesser eine Grenzlinie fehlerhaft festgelegt hat. Aufgrund dessen kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt werden. Die Beschlussfassung ist somit aufzuheben und eine neues Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einzuleiten. Der Gemeinderat beschließt, die Beschlussfassung vom 16.04.2019, TGO Nr. 9 aufzuheben. Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

Der Tagesordnungspunkt bezüglich Beschlussfassung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt (aufgrund Anweisung Land Tirol, Durchführung neuer Umwidmungsverfahren erst nach bestätigender Kundmachung obiger Tagesordnungspunkte 4 u. 5. möglich). Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

### zu Punkt 7a)

Aufgrund der unter Tagesordnungspunkt 7 erläuterten Problematik ist es ebenfalls erforderlich, den im betroffenen Bereich erlassenen Bebauungsplan aufzuheben. Der Gemeinderat beschließt den Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2019, Tagesordnungspunkt Nr. 12, aufzuheben. Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

### **zu Punkt 7b)**

Der Bebauungsplan betreffend der Gst. Nr. .25, .26, und Teilflächen der Gst. Nr. 157, 161, 163 (Georg Salchner) wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht sowie zur Einsichtnahme überlassen.

### **Festlegungen im Bebauungsplan:**

#### Straßenfluchtlinie (§58 TROG 2016), Baufluchtlinien (§59 TROG 2016):

Entlang des Zufahrtsweges wurde eine Straßenfluchtlinie und im Abstand von 4 m davon eine Baufluchtlinie festgelegt.

#### Baugrenzlinie (§59 TROG 2016):

Entsprechend der Stellungnahme der WLW wurde eine entsprechende Absolute Baugrenzlinie erlassen.

#### Bauweise (§60 TROG 2016), Baudichte (§61 TROG 2016):

Als Bauweise wird eine offene Bauweise lt. TBO mit einer Mindestbaumassendichte von 1,00 (BMD M 1,00) festgelegt.

#### Bauhöhe (§62 TROG 2016):

Der oberste Gebäudepunkt wird auf eine absolute Höhe von 1278,30 m ü. A. beschränkt. Dies entspricht ca. der Firsthöhe des Bestandes (1278,04 m ü.A.)

#### Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Durch diesen Bebauungsplan kann verhindert werden, dass die Flächen im südwestlichen Bereich der Widmungsfläche SLH-2b, die in der Roten Lawinengefahrenzone der Kreith-Lawine liegen, nicht bebaut oder dauerhaft genutzt werden können. Dieser Bebauungsplan stellt eine geordnete bauliche Entwicklung für diesen Bereich sicher und steht im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gschnitz gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. DI Günther Eberharder ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.11.2019, GZ: 317-BBP-01/19, durch vier Wochen hindurch zur Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

### **zu Punkt 8)**

Der Tiroler Landtag hat am 8. Mai 2019 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG), das am 1. Jänner 2020 in Kraft treten wird, beschlossen. Diesbezüglich hat der Gemeinderat noch im Jahr 2019 eine Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zu beschließen.

Nach Rücksprache mit den Nachbargemeinden wurde der Vorschlag ausgearbeitet, die Abgabe in Höhe des Mittelwertes lt. Vorgabe des Landes festzusetzen. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachstehende Verordnung über die Höhe der zu entrichtenden Freizeitwohnsitzabgabe:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gschnitz vom 28.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

## § 1

### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Gschnitz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	995,00 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.560,00 Euro,

fest.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

### **zu Punkt 9)**

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/20145, die Erschließungskostenfaktoren neu festgelegt. Dahingehend sind seitens der Gemeinden die Verordnungen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages an die seitens des Landes festgelegten Erschließungskostenfaktoren anzupassen.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gschnitz vom 28.11.2019 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

## § 1

### Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Gschnitz erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5 v.H. des für die Gemeinde Gschnitz von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gschnitz über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Einhebung des Verkehrserschließungsbeitrages gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz vom 04.03.2008 außer Kraft.

#### **zu Punkt 10)**

Gemeindeabgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte ab 01.01.2020, für das Haushaltsjahr 2020, bis auf Weiteres:

#### **Kanalgebühren:**

Anschlussgebühr: € 5,67 inkl. 10% MwSt. je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage lt. § 4 Abs. 9 der Kanalgebührenordnung vom 04. Juli 2006

Kanalgebühr: ab dem Zeitpunkt der nächsten Zählerablesung im Herbst 2020, bis auf Weiteres, € 2,26 inkl. 10% MwSt. je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage gem. Kanalgebührenordnung vom 4. Juli 2006.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gebühren wie oben angeführt anzupassen.  
Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von € 0,50 inkl. 10% MwSt. je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage lt. Wasserleitungsgebührenordnung.

#### **zu Punkt 11)**

Sabrina Kienast sowie Stefan Kienast, derzeit wohnhaft in Schwaz, haben beim Bürgermeister um den Erwerb einer Bauparzelle beim Bauland Stauden-Ost angesucht. Die Antragsteller waren in der Vergangenheit nie in Gschnitz mit Hauptwohnsitz gemeldet. Die Mutter von Sabrina Kienast ist gebürtig aus Gschnitz. Als Begründung für den Erwerb einer Bauparzelle wurde seitens der Antragsteller angegeben, dass in Zukunft beabsichtigt ist, den „Valserhof“ zu bewirtschaften. Seitens des Gemeinderates wird angeregt, dass die Familie Kienast für die Umsetzung ihres Vorhabens den bestehenden Hof auch für Wohnzwecke nutzen könnten.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, den Antrag für den Erwerb einer Bauparzelle mit Verweis auf die Vergaberichtlinien abzulehnen. Einstimmige Annahme des Gemeinderates.

#### **zu Punkt 12)**

Der Bürgermeister berichtet über das Ansuchen des Singkreis Gschnitz vom 21.11.2019 um eine finanzielle Unterstützung. Der Gemeinderat beschließt, dass dem Singkreis Gschnitz für das Jahr 2019 eine Förderung in der Höhe von € 600,00 gewährt wird. Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

#### **zu Punkt 13)**

Christian Felder bringt das Ansuchen des Katholischen Familienverbandes Gschnitz um Gewährung der Vereinsförderung für das Jahr 2019 zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Katholischen Familienverband, Ortsstelle Gschnitz, in Anlehnung an das Vorjahr eine Vereinsförderung in Höhe von € 1.017,42 zu gewähren. Einstimmige Annahme.

#### **zu Punkt 14)**

Die Musikkapelle Gschnitz richtet mit Schreiben vom 18.11.2019 ein Ansuchen an die Gemeinde Gschnitz bezüglich Gewährung der Vereinsförderung für das Jahr 2019. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Musikkapelle Gschnitz für das Vereinsjahr 2019 die Förderung in Höhe von € 2.400,00 gewährt wird.

#### **zu Punkt 15)**

Christian Felder verliest das Ansuchen des SC Gschnitz für die Gewährung der jährlichen Vereinsförderung. Der Gemeinderat beschließt, dass dem Schiclub Gschnitz in Anlehnung an das Vorjahr € 1.017,42 an Vereinsförderung für die Saison 2019/2020 gewährt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme

### zu Punkt 16)

#### Mitteilung GR Christoph Reichenvater bezüglich Kontrollorgan für die Festbuden:

Christoph Reichenvater teilt mit, dass er bei der letzten Sitzung des Gemeinderates zum Kontrollorgan des Festplatzes nominiert wurde. Diese Aufgabe wird nicht übernommen, da die Tätigkeit in der Vergangenheit bereits durch den Gemeindearbeiter ausgeführt wurde. Der Bürgermeister teilt mit dahingehend eine Lösung auszuarbeiten.

#### Anfrage GR Helmut Schafferer an Manuel Heidegger, Andreas Pranger und Christian Felder bezüglich Datenweitergabe betreffend seine Person an Franz Hörl:

Manuel Heidegger teilt mit, keine Daten weitergegeben zu haben.

Andreas Pranger teilt mit, keine Daten weitergegeben zu haben.

Christian Felder teilt mit, mit Franz Hörl bezüglich einer Anfrage gesprochen zu haben.

#### Mitteilung GR Helmut Schafferer, Drohung des Bürgermeisters bezüglich Pension Nina (lt. GR Sitzung vom 15.10.2019)

Der Bürgermeister teilt mit, dass dies nicht der Realität entspricht. Der Wortlaut bezüglich Drohung wurde auf Wunsch von Helmut Schafferer in der Niederschrift festgehalten. Helmut Schafferer informiert, dass Nina Schafferer die Inhaberin der Pension Nina ist.

Nach Diskussion und die Anfrage seitens Helmut Schafferer an den Bürgermeister, ob der Bürgermeister in einem Naheverhältnis zu Franz Hörl steht, bittet der Bürgermeister Helmut Schafferer, das Schreiben von Franz Hörl dem Gemeinderat zu Kenntnis zu bringen. Dies wird seitens Helmut Schafferer abgelehnt.

GV Anton Schneider ist der Meinung, dass seit der letzten Sitzung bekannt ist, dass der Bürgermeister Drohungen ausspricht. Christian Felder stellt die Frage, was die Bürgerliste im Konkreten möchte. Anton Schneider erklärt, dass Christian Felder einem Richter mitteilte, bei der nächsten Gemeinderatswahl nicht mehr als Bürgermeister zu kandidieren. Die Bürger möchten wissen ob dies der Fall ist. Es wird mitgeteilt, dass dazu noch keine Antwort ergeht.

#### Anfrage GV Anton Schneider bezüglich „Pitzensweg“:

Anton Schneider fragt an, ob der Pitzensweg zwischenzeitlich vermessen wurde. Der Bürgermeister teilt mit, dass die Vermessung aufgrund des Wintereinbruchs verschoben wurde. Anton Schneider bemerkt, dass Johann Schneider diesbezüglich an die Gemeinde herangetreten ist und das Problem „Pitzensweg“ zu lösen ist. Christian Felder teilt mit, dass dies seitens Johann Salchner erfolgen muss (Grenzfeststellung usw.). Anton Schneider entgegnet, dass die Grenzpunkte beim Grundstück des Johann Salchner vorhanden sind und stimmen. Da der Gemeindeweg nicht passt ist auch die Gemeinde für die Bereinigung zuständig. Der Weg ist so herzustellen wie er in der Vergangenheit war. Christian Felder fragt Josef Stackler (anwesend als Zuhörer) ob der Zaun seinerseits versetzt wurde oder nicht. Die Frage wird von Josef Stackler nicht beantwortet. Der Bürgermeister regt an, dass seitens der Gemeinde ein Vermesser für die Vermessung bzw. für eine Grenzfeststellung beauftragt werden kann. Bei einer etwaigen erforderlichen Grenzverhandlung ist dann eine Grenze seitens der Grundeigentümer festzulegen. Anton Schneider ist der Meinung, dass der Weg in der Vergangenheit eine Breite von 3,40 Meter hatte (Bereich Objekt Salchner Nr. 35 bis Damm Reisbichl). Nach Diskussion beschließt der Gemeinderat, ein Vermessungsbüro für die Grenzfeststellung seitens der Gemeinde zu beauftragen sowie die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen.

#### Mitteilung GV Anton Schneider bezüglich Voranschlag für das Jahr 2020:

Der Voranschlag für das neue Jahr ist bis spätestens Ende November festzusetzen und vorher im Gemeindevorstand zu besprechen. Der Bürgermeister teilt mit, dass sich dies als schwierig herausstellt, da teilweise die Summen erst verspätet der Gemeinde bekannt gegeben werden. Die Auflage erfolgt jedoch noch im Dezember.

Anfrage GR Josef Schneider bezüglich Versetzung der Ortstafel bei der Kirche:

Es wird mitgeteilt, dass die Verlegung bereits genehmigt wurde. Die Ausführung erfolgt seitens des Landes.

Anfrage GR Josef Schneider bezüglich Ansuchen des Pfarrgemeinderates für die Errichtung einer Heizung in der Pfarrkirche:

Sigmund Leitner teilt mit, dass der diesbezügliche Antrag seitens des Pfarrgemeinderates an die Diözese weitergeleitet wurde.

Ende der Sitzung: 20:45